

Erläuterungen für die Meisterprüfungsordnung Lüftungstechnik

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Lüftungstechnik Meisterprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Lüftungstechnik Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurden unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „Lüftungstechnik“ durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung, sondern auch Fachexperten der Lüftungstechnik in Ausbildung und Praxis (wie z.B. Meisterprüfer) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für angewandte Gewerbeforschung.

Besonderer Teil

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird nunmehr auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 - Qualifikationsniveau

Neu in der Prüfungsordnung: Es wurde festgelegt, dass die Prüfung auf NQR-Niveau 6 abgehalten wird. Der dazugehörige Qualifikationsstandard, in dem das reglementierte Gewerbe „Lüftungstechnik“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz beschrieben wird, findet sich in der Anlage.

Zu § 3 - Gliederung und Durchführung

Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind. Neben der schriftlichen (Modul 1) und mündlichen (Modul 2) praktischen Prüfung, der fachtheoretischen Prüfung (Modul 3) sind die Ausbilderprüfung (Modul 4) und die Unternehmerprüfung (Modul 5) geregelt.

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Zu § 4 Modul 1 – Fachlich praktische Prüfung

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18 2020], nachzuweisen. Im Teil B sind die für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes Lüftungstechnik erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen.

Zu §§ 9-13 Modul 2 - Mündliche Prüfung

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau gemäß § 21 BAG nachzuweisen. Im Teil B, der aus den zwei Gegenständen „Fachmanagement“ und „Qualitäts- Sicherheits- und Umweltmanagement“ mündlich besteht, sind die Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.

Zu §§ 14-16, Modul 3 - Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Lüftungstechnik erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren. Modul 3 besteht aus den Gegenständen „Fachkalkulation und kaufmännische schriftliche Kommunikation“ und „Fachkunde“. Da die Höheren technischen Lehranstalten, Fachhochulen usw. keine kaufmännische Ausbildung enthalten, ist nur eine Anerkennung für die Fachkunde vorgesehen

Zu § 17 - Modul 4 - Ausbilderprüfung

Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Zu § 18 - Modul 5 - Unternehmerprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 22 Abs 1 iVm § 21 Abs 2 GewO 1994 besteht das Modul 4 aus der Unternehmerprüfung.

Zu § 19 - Bewertung

Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

Zu § 20 - Wiederholung

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 23 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neue Lüftungstechnik-Meisterprüfungsordnung tritt am 1.Juli 2021 in Kraft. Um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten, können Personen bis sechs Monate nach dem Außerkrafttreten der Lüftungstechnik-Meisterprüfungsordnung aus dem Jahr 2013 ihre vor dem Termin des Außerkrafttretens begonnene Prüfung wahlweise nach den bisherigen oder den neuen Bestimmungen beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zur Anlage

Der Qualifikationsstandard beschreibt die Qualifikation der Lüftungstechniker in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Die Anlage bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung enthaltenen Lernergebnisse.